

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 1657

Rechtsanwalt Dr. Andreas Krammig, LL.M., Berlin, und
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Gramlich, Chemnitz
Modelle (teil)integrierter Finanzmarktaufsicht
in Europa – in der Schweiz und anderswo

Seite 1665

Dr. Gunnar Schuster, LL.M., Frankfurt a.M., und
Jens-Hinrich Binder, LL.M., Freiburg i.Br.
Die Sitzverlegung von Finanzdienstleistern innerhalb
der Europäischen Gemeinschaft

Seite 1676

BGH, 6. 7. 2004
Verwirkung des Anspruchs des Bürgschaftsgläubigers,
der schuldhaft den wirtschaftlichen Zusammenbruch
des Hauptschuldners verursacht; zur Frage des Aus-
schlusses der ordentlichen Kündigung eines Sanie-
rungskredits

Seite 1691

BGH, 29. 6. 2004
Zur Frage der Aufrechnung des Insolvenzgläubigers
gegenüber einem Anspruch des Insolvenzschuldners
auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens

Seite 1693

BGH, 29. 6. 2004
Zu den Aufrechnungsverboten nach § 96 Abs. 1 Nr. 1
und 3 InsO; kein Aufrechnungsausschluss durch ent-
sprechende Anwendung von § 394 BGB i.V.m. § 21
Abs. 2 Nr. 3 InsO

Seite 1699

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Rechtsanwalt Dr. Andreas Krammig, LL.M., Berlin, und Univ.-Prof. Dr. Ludwig Gramlich, Chemnitz
Modelle (teil)integrierter Finanzmarktaufsicht in Europa – in der Schweiz und anderswo 1657
- Dr. Gunnar Schuster, LL.M., Frankfurt a.M., und Jens-Hinrich Binder, LL.M., Freiburg i.Br.
Die Sitzverlegung von Finanzdienstleistern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft 1665

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 28. 6. 2004 Kreditfinanzierter Beitritt zu einem Immobilienfonds und Kreditvertrag als verbundenes Geschäft i.S.v. § 9 VerbrKrG auch dann, wenn die Vermittlung der Finanzierung im Auftrag des Anlagevermittlers durch einen Finanzierungsvermittler erfolgt 1675
- Bundesgerichtshof 6. 7. 2004 Verwirkung des Anspruchs des Bürgschaftsgläubigers, der schuldhaft den wirtschaftlichen Zusammenbruch des Hauptschuldners verursacht; zur Frage des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung eines Sanierungskredits 1676
- Bundesgerichtshof 13. 7. 2004 Zur Auslegung der Darlehensvertragsbedingungen der Deutschen Ausgleichsbank im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms 1680

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 5. 7. 2004 Zur Frage der Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten einer in den USA gegründeten Gesellschaft (hier einer „Inc.“) mit Verwaltungssitz in Deutschland 1683
- Bundesgerichtshof 30. 6. 2004 Zu den Rechtsfolgen einer Vereinbarung in einem Kaufvertrag über GmbH-Geschäftsanteile, dass der für einen bestimmten Stichtag festzustellende Gewinn der Gesellschaft dem Verkäufer zustehen soll 1684

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 5. 2. 2004 Zu den Anforderungen an den Antrag eines Sozialversicherungsträgers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Arbeitgebers wegen rückständiger Sozialversicherungsbeiträge 1686
- Bundesgerichtshof 29. 6. 2004 Zur Frage, welche Versagungsgründe im Verfahren der Entscheidung nach § 291 InsO geltend gemacht werden können 1688

Bundesgerichtshof	29. 6. 2004	Kein Erlöschen des Anspruchs aus § 11 AnfG, wenn dem Anfechtungsgegner das von ihm rechtsgeschäftlich anfechtbar erlangte Grundstück später in der Zwangsversteigerung zugeschlagen wird	1689
Bundesgerichtshof	29. 6. 2004	Zur Frage der Aufrechnung des Insolvenzgläubigers gegenüber einem Anspruch des Insolvenzschuldners auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens	1691
Bundesgerichtshof	29. 6. 2004	Zu den Aufrechnungsverboten nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO; kein Aufrechnungsausschluss durch entsprechende Anwendung von § 394 BGB i. V. m. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO	1693
Bundesgerichtshof	25. 6. 2004	Keine Zwangsvollstreckung gegen einen in dem gegen den Mieter gerichteten Räumungstitel nicht aufgeführten Dritten	1696
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	24. 11. 2003	Keine Nachholung der im Beschluss des Beschwerdegerichts nicht ausgesprochenen Zulassung der Rechtsbeschwerde durch eine Ergänzungsentscheidung	1698

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes	1699
--------------------------------	---	------

Bücherschau

Volker Beuthien	Genossenschaftsgesetz, 14. Aufl. Rezensent: Univ.-Prof. (em.) Dr. Walther Hadding, Mainz	1700
-----------------	---	------

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 72,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,77) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2004 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV